

Die Vorlage des Nachweises ist für alle Erziehungsberechtigten eines Kindes erforderlich!!!

Bescheinigung des Arbeitgebers zur Notbetreuung in Einrichtungen der Schulkindbetreuung zur Vorlage in der Schulkindbetreuungseinrichtung

1. Daten des Kindes

Name, Vorname	
Geburtsdatum	

2. Daten zum Elternteil

Name, Vorname	
Geburtsdatum	

3. Bestätigungen zum Arbeitsverhältnis

Arbeitgeber mit Adresse		
beschäftigt seit		
als (Funktion, Abteilung)		
Umfang	☐ Vollzeit ☐ unbefristet	☐ Teilzeit ☐ befristet bis _____

Die Beschäftigung wird wie oben angegeben bestätigt. Die Anwesenheit ist zwingend erforderlich.

Weiterhin wird bestätigt, dass Home-Office, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub im Rahmen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nicht möglich ist.

Sofern die/der Beschäftigte einen Sicherstellungsauftrag im Rahmen der Daseinsvorsorge wahrnimmt (s. Punkt 4 der Rückseite) ist eine gesonderte Stellungnahme des Arbeitgebers in der Anlage beizufügen, aus der die besondere Funktion des Arbeitsplatzes für die Daseinsvorsorge hervorgeht.

Datum, Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers

Hinweis zur Beschäftigung in Unternehmen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur finden Sie auf der Rückseite.

Hinweis:

Die Notbetreuung ist grundsätzlich für Beschäftigte in Unternehmen und Einrichtungen der kritischen Infrastruktur sowie für systemrelevante Berufe vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere:

1. Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich, z.B.:
 - **Ärzte, Hausärzte und deren Beschäftigte, Klinikpersonal sowie Apotheken**
 - **Hebammen**
 - **Pflegepersonal (ambulant und in Heimen)**
 - **Beschäftigte bei Medizinprodukt-/Arzneimittelherstellern und in Laboren**
2. Beschäftigte im Bereich der **Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr**,
3. Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, inkl. der Kommunalen Handlungsfähigkeit (Kommunalverwaltung),
4. Beschäftigte im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge **mit Sicherstellungsauftrag** wie z.B. für die Wasser, Strom-, Fernwärme, Mineralöl- und Gasversorgung, Entsorgung, Lebensmittelversorgung (Lebensmittelproduktion und -verarbeitung sowie Lebensmittelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation, öffentlichen Nahverkehr, Kinderbetreuung sowie Bargeldversorgung, z.B.:
 - **Beschäftigte der Stadtwerke, Abfallentsorger, Wasserverbände u.ä.,**
 - **Beschäftigte im Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien, Fleischereifachgeschäfte etc.**
 - **Beschäftigte in Kinderbetreuungseinrichtungen,**
 - **Bus- und Straßenbahnfahrer/-innen,**
 - **Bankbeschäftigte (z.B. zu notwendigen Bargeldversorgung der Bevölkerung)**
 - **Beschäftigte des Jobcenters (z.B. zur Auszahlung Kurzarbeitergeld)**
5. Beschäftigte im **Vollzugsbereich** einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Einzelne Beschäftigte in den vorgenannten Berufsgruppen zählen in der aktuellen Situation zu den gesamtgesellschaftlich zwingend aufrechtzuerhaltenden Bereichen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dennoch sind die Ausnahmen eng auszulegen, um das Ziel der Unterbrechung der Infektionsketten erreichen zu können!

Ausgenommen von der Untersagung ist ebenfalls die Betreuung **in besonderen Härtefällen** (z.B. konkrete Kündigungsandrohung, erheblicher Verdienstaufschlag und durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie festgestellte Härtefälle.)

Seit dem 20. März 2020 gelten folgende ergänzende Hinweise des Landes Niedersachsen:

- die Notbetreuung ist auf das zwingend Notwendigste zu begrenzen,
- es ist ausreichend, wenn ein Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur oder systemrelevanten Berufen tätig ist.

(https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/fragen_und_antworten_zu_einrichtungsschliessung_und_notbetreuung_fur_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html)